

## 5 StR 530/11

## **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 12. Januar 2012 in der Strafsache gegen

wegen besonders schwerer Vergewaltigung u.a.

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 2012

beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landge-

richts Lübeck vom 6. September 2011 wird nach § 349

Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und

die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen

Auslagen zu tragen.

Die Nichtanordnung des § 64 StGB ist wirksam vom Rechtsmittelangriff aus-

genommen worden.

Basdorf Brause Schaal

Schneider König